

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 351/74****Beschluß****in der Entschädigungssache****Dr. Mosche A. [REDACTED],****H. [REDACTED], Israel, A. [REDACTED]-Straße [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****gegen****Land RHEINLAND PFALZ,****vertreten durch das Ministerium der Finanzen,****Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Im Januar 1965 lehnte die Entschädigungsbehörde den Antrag des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ab, weil der Kläger die Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) versäumt habe und auch die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 1 BEG) nicht gegeben seien. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das am 6. Juli 1966 verkündete Berufungsurteil ist rechtskräftig geworden. Der

- 3 -

schon vorher unter Hinweis auf Art. III Nr. 1 BEG-Schluß erneut gestellte Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat im Ergebnis mit Recht keinen Erfolg gehabt. Ihm steht das rechtskräftige Urteil vom 6. Juli 1966 entgegen.

Unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß hat zwar die Rechtskraft eines früheren, d. h. eines vor dem Inkrafttreten des Art. III BEG-Schluß am 18. September 1965 (Art. XII Nr. 6) erlassenen Urteils zu weichen (vgl. BGH Rzw 1965, 574 Nr. 47). Art. III Nr. 1 BEG-Schluß bietet jedoch keine Handhabe, sich über ein rechtskräftiges Urteil hinwegzusetzen, das erst nach Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes auf Grund des dadurch geänderten Bundesentschädigungsgesetzes ergangen ist. Die Ausführungen des Berufungsgerichts und des Klägers zur stillschweigenden Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG) liegen daher ebenso neben der Sache wie die Feststellungen des Berufungsgerichts zur Anspruchsberechtigung des Klägers schon nach der alten Fassung des § 150 BEG. Aus der überflüssigen Ermittlungstätigkeit der Entschädigungsbehörde nach dem erneuten Antrag kann der Kläger auch nach Treu und Glauben keinen Anspruch auf Entschädigung herleiten. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht darin, daß der Beklagte keinen Anlaß hatte, sich in der Berufungserwidernung zum sogenannten Zweitbescheid



zu Mußern, weil der Kläger einen solchen nicht beantragt hat.

Mai

Dr. Thuma